19/50 -541/4C 1 von 4

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 15. Juni 1999

- 1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
- 2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
- 3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
- 4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung: Im Auftrag des Landesamtsdirektors: Dr. Handl-Thaller eh.

F.d R.d.A.:

Dr. haluda

## AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

7001 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Stubenring 1 1011 Wien Eisenstadt, am 15. Juni 1999 E-Mail: post.vd@bgld.gv.at Tel.: 02682/600 DW 2032 Mag. Eleonore Wayan

Zahl: LAD-VD-B103/458-1999

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die

Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Bezug: 32.830/78-III/A/1/99

Zu dem mit 14. Mai 1999 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, teilt das Amt der Burgenländischen Landesregierung mit, dass der vorliegende Gesetzesentwurf im Interesse des Einsatzes moderner Informationstechnologien zweifellos begrüßt wird. Allerdings darf auf folgende Bedenken aufmerksam gemacht werden:

## A. Allgemeines:

Entfall einer Die bisherigen Erfahrungen sprechen gegen den der Erklärung über sonstige Strafregisterbescheinigung und Gewerbeausschlussgründe bei Personen, die bereits eine Gewerbeberechtigung besitzen.

Die Überlegung in den Erläuterungen, dass eine Erklärung über das Fehlen persönlicher Ausschlussgründe (insbesondere Konkursfreiheit, Nichtvorliegen bestimmter finanzstrafrechtlicher Verurteilungen) nicht erforderlich sei, weil die nachträglichem Eintritt solcher Ausschließungsgründe bei Gewerbeberechtigung ohnehin zu entziehen habe und daher bei aufrechter dass ein solcher Gewerbeberechtigung davon auszugehen sei,

Ausschließungsgrund nicht entstanden sei, überzeugt insofern nicht, als die Gewerbebehörden derzeit von den Gerichten zwar regelmäßig über eingeleitete Konkursverfahren, nicht jedoch im Falle von sonstigen Strafverfahren verständigt werden und die Gewerbebehörden z.B. von Verurteilungen zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen bei aufrechten Gewerbeberechtigungen höchstens zufällig erfahren. funktionierendes einigermaßen zuverlässig Ein diesbezüglich auch nur Verständigungssystem zwischen Gericht und Gewerbebehörde kann es schon alleine deswegen nicht geben, weil die Strafrichter in der Regel keinerlei Straftäter auch Inhaber einer Informationen darüber haben, ob ein Gewerbeberechtigung ist.

Zumindest die Vorlage eines Strafregisterauszuges (oder ein entsprechender Online-Zugang zur betreffenden Datenbank) und die Erklärung über sonstige Gewerbeausschlussgründe sollten daher nach ho. Ansicht auf keinen Fall ersatzlos gestrichen werden, da ansonsten vermehrt mit aufwendigen Verfahren nach § 363 Abs. 1 Z 3 erster Satz GewO 1994 zu rechnen sein wird.

Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass bei der Anmeldung eines freien Gewerbes mittel E-Mail, die Identität des Absenders des E-Mails bis heute nicht wirklich geprüft werden kann, da ein E-Mail keine Unterschrift trägt. Das heißt, die in der Gewerbeanmeldung genannte Person muss nicht unbedingt ident mit dem Absender des E-Mails sein.

## B. Zu den Kosten:

Den Ausführungen in den Erläuterungen, dass durch die Schaffung der EDV-Gewerberegister die Bezirksverwaltungsbehörden ohnehin hinreichend mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung ausgestattet seien, und daher durch die vorliegende Novelle keine zusätzlichen Kosten erwachsen würden, kann aus nachstehenden Gründen nicht gefolgt werden:

 Aus Anlass der Schaffung der EDV-Gewerberegister wurden nur die unbedingt notwendigen Geräte angeschafft. Wenn in Zukunft für einen Großteil der Gewerbeberechtigungen die Anmeldung im Wege automationsunterstützter Datenübertragung erfolgen kann, wird hiefür zweifelsfrei zusätzliche EDV-Ausstattung erforderlich sein.

- 2. Da die Vorlage bestimmter Belege gemäß § 339 Abs. 3 GewO 1994 durch eine Abfrage bei der jeweiligen Datenbank durch die Behörde selbst ersetzt werden soll, sind hiefür zusätzliche Mannstunden der Verwendungsgruppe B erforderlich, da eine unmittelbare Anfrage über EDV zweifellos arbeitsaufwendiger ist als die Sichtprüfung der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen.
- 3. Neben zusätzlicher Hard- und Software sowie zusätzlichen Mannstunden werden durch die beabsichtigten Direktabfragen durch die Behörden selbst auch zusätzliche Leitungs- bzw. Telephongebühren und Abfragekosten anfallen.

Hinsichtlich der zusätzlich erforderlichen Mannstunden darf auf folgende Aufstellung verwiesen werden.

Hochrechnung der zusätzlich erforderlichen Mannstunden durch diverse Registerabfragen im Falle automationsunterstützter Gewerbeanmeldungen Basisdaten: laut Zentralem Gewerberegister wurden im Burgenland 1998 exakt 397 und 1997 exakt 564 Gewerbe neu angemeldet.

Es wird daher im Zusammenhang mit Änderungen in der Einstufung in Zukunft von im Schnitt 500 Anmeldungen eines freien Gewerbes/Jahr ausgegangen.

Arbeitsschritt	Verwendungs- gruppe	Zeitbedarf in Minuten	Wahrschein- lichkeit pro Jahr	Erwartungs- Wert	Kosten pro Minute	Kosten pro Arbeitsschritt und Jahr
Strafregister- Abfrage	В	10	500	5000	5,9	29.500,—

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für die Landesregierung: Im Auftrag des Landesamtsdirektors: Dr. Handl-Thaller eh.

F.d.R.d.A.: